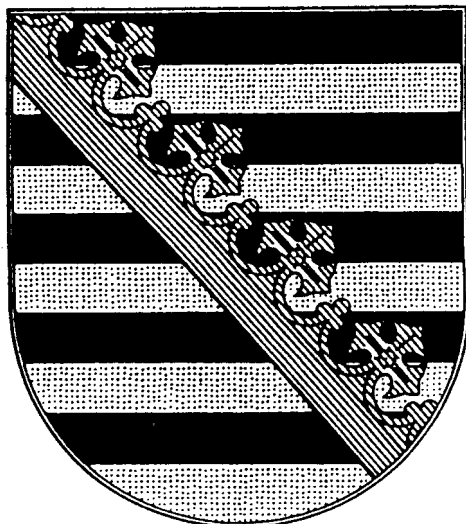


# Vorsorgende Generalvollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung und Anordnung

Gedanken zur Erteilung und Widerruf  
- Gestaltungsvorschläge –



## **NOTAR TILMANN KEITH**

**Theaterstraße 34 a \* 09111 Chemnitz**

**Vanityphone: 0700-WEBNOTAR (=0700-93266827)**

**Phone: 0371-50344011**

**Fax: 0371-50344021**

**GSM: 0172-5290102**

**e-mail : [mail@webnotar.de](mailto:mail@webnotar.de)**

**internet: [www.webnotar.de](http://www.webnotar.de)**

## Notar Tilmann Keith

**Volljurist**, Jahrgang 1959

**Werdegang:** Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen/ Nürnberg, **wissenschaftliche Hilfskraft** beim Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Universität Erlangen – Nürnberg, **Repetitor** bei Alpmann & Schmitt für öffentliches Recht, **Beamter auf Probe** im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr, München, **Notarassessor** in Bayern, **seit 1991** freiberuflicher **Notar** in Chemnitz.



Tilmann Keith  
Notar

**Mitautor** des Münchner Vertragshandbuches und des Beck'schen Online-Formularbuches

**Veröffentlichungen** zum Recht der neuen Bundesländer;

### **Skripten** zu

Unternehmensnachfolge, Sicherheitscheck für Unternehmen, Erbrecht, vorweggenommene Erbfolge, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, nichteheliche Lebensgemeinschaft;

### **Vorträge und Seminare** zu

Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament, Erbrecht, Erbengemeinschaft und Erbenhaftung, Wohnungseigentumsrecht, Gestaltung von Immobilienkaufverträgen, Vollmacht und Betreuungsverfügung, Risikovorsorge im Unternehmen.

## **Texte im Handout**

Hinweise zur Planung, Erteilung, Widerruf

Vorschlag zur Formulierung der Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und

Patientenverfügung

Datenformulare

## **Die Vorsorgevollmacht, Begriff, Erteilung, Inhalt, Widerruf**

- Mit Vorsorgevollmacht wird eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht bezeichnet, die den Charakter einer Generalvollmacht hat. Sie wird vorsorglich für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit bei Krankheit oder Invalidität erteilt. Sie berechtigt den Vollmachtnehmer zu sämtlichen Handlungen, die sonst durch den Vollmachtgeber selbst vorgenommen werden würden. Die Geltungsdauer der Vollmacht kann auch in ihrer Geltung über den Zeitpunkt nach dem Tod des Vollmachtgebers ausgedehnt werden und wird dann auch als „transmortale Vollmacht“ bezeichnet. Wird sie dem gesetzlich berufenen oder testamentarisch eingesetzten Erben erteilt, stellt sie ein ideales Mittel zur Sicherung der Handlungsfähigkeit und Führungskontinuität im Unternehmen im Erbfall dar.
- Die Vollmacht kann, jedenfalls wenn Sie keine sonstigen Befristungen enthält, jedenfalls sofort nach Aushändigung der Urkunde benutzt werden, unabhängig davon, ob der Vollmachtgeber tatsächlich handlungsunfähig oder krank ist.
- Der Bevollmächtigte ist nur deshalb, weil die Vollmacht erteilt wurde, nicht gezwungen oder verpflichtet, diese auch auszuüben. Er muss also die Rechtsstellung des Bevollmächtigten nicht ausnützen. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen und wird durch den Bevollmächtigten nicht verdrängt. Von privatschriftlich erteilten Vollmachten, auch wenn die Unterschrift darunter notariell beglaubigt wurde, kann stets nur bei Vorlage des Originales Gebrauch gemacht werden. Bei beurkundeten Vollmachten kann, auch bei mehreren Vollmachtgebern für jeden Bevollmächtigten eine eigene „Ausfertigung“ erteilt werden, die dann im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzt. Nach Widerruf oder Entzug der Vollmacht muss der jeweilige Bevollmächtigte die Urkunde zurückgeben.
- Geht eine Vollmachtsurkunde verloren oder wird sie vernichtet oder beschädigt, kann eine notariell beurkundete Vollmachtsurkunde unproblematisch ersetzt werden. Bei der notariellen Beurkundung wird auch die Identität des Vollmachtgebers garantiert, ein Fälschungseinwand damit abgeschnitten und es werden die Wahrnehmungen des Notars zur Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers dokumentiert.
- Die Vorsorgevollmacht lässt sich aus praktischen Gründen kaum auf Einzelfälle beschränken, da nicht alle möglichen Bedarfsfälle vorstellbar sind. Sie ist deshalb als Generalvollmacht auszugestalten, wobei die Herausnahme konkreter Einzelpunkte denkbar ist (bspw. keine Zustimmung zur Gabe bestimmter Medikamente). Eine Beschränkung der Verwendbarkeit im Rechtsverkehr durch die Vorlage ärztlicher Atteste über eine Handlungsunfähigkeit ist nicht praktikabel. Je nach Lage der Dinge sind aber verschiedene Schutzmechanismen denkbar und möglich. Die Beschreibung der mit der Vollmacht möglichen Handlungen erfolgt häufig beispielhaft in der Urkunde, was durch

die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck kommt. Auch wenn diese Zitierung – außer im Bereich der Gesundheitspflege und Selbstbestimmung, §§ 1904 Abs. 1, 1906 Abs. 1 und 4 BGB) rechtlich nicht nötig ist, so verdeutlicht es doch dem Vollmachtgeber den immensen Umfang der Vollmacht und hilft - besonders unerfahrenen Geschäftspartnern, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Vollmacht zu erkennen.

- Der besondere Vertrauenscharakter einer Generalvollmacht muss dem Vollmachtgeber bewusst sein. Es könnten durch den Vertreter verpflichtende, nachteilige Geschäfte getätigt werden, auch wenn dies einer Weisung oder dem Interesse des Vollmachtgebers widerspricht. Die treuwidrige Verwendung einer Vollmacht kann auch wirtschaftlich schlimme Folgen haben. Der Nutzen einer Vollmacht ist auch das Spiegelbild der aus ihr bei Missbrauch durch den Bevollmächtigten folgenden Gefahr. Nur Personen, die das volle Vertrauen des Vollmachtgebers genießen, sollten eine allumfassende Generalvollmacht erhalten. Geschäftsunfähige sind als Vollmachtnehmer untauglich.
- Eine Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Eine **notarielle Beurkundung** oder öffentliche Beglaubigung der Unterschrift ist jedoch für die Verwendbarkeit im Verkehr mit Banken und Behörden ratsam, in Grundstücksangelegenheiten aus formellen Gründen zwingend. Nach der zum 1.1.2002 eingetretenen Gesetzesänderung im BGB ist eine notarielle Beurkundung dringend anzuraten, damit auch die im Alter oder bei Krankheit oft nötigen Verbraucherdarlehensverträge bei Anschaffungen oder Umbauten wirksam abgeschlossen werden können; für Generalvollmachten ist sie deshalb nunmehr zwingend. Sofern früher Vollmachten erteilt wurden, die dies nicht berücksichtigen und lediglich hinsichtlich der Unterschrift beglaubigt wurden, sprechen Sie mit Ihrem Notar darüber, ob eine Neuvernahme nötig ist.
- Die bloße **Beglaubigung** von Unterschriften durch die Betreuungsbehörde stellt nur dann eine „öffentliche“ Beglaubigung dar, die in vielen Fällen aber rechtlich nötig ist, wenn es sich nur um eine echte „Vorsorgevollmacht“ handelt. Bei Überschreitung der Zuständigkeit ist die Beglaubigung unwirksam und kann es im Einzelfall Probleme geben. Bei dieser Beglaubigung wird – gegen geringe Gebühr - lediglich die Identität des Unterzeichners behördlich bestätigt. Meist werden hier ungeprüfte und selbstgefertigte Texte oder bloß auszufüllende Formulare verwendet. Beratung oder Inhaltskontrolle findet nicht statt, die Sachbearbeiter sind nicht juristisch ausgebildet, und die Behörde haftet nicht bei Unbrauchbarkeit des verwendeten Textes. Generalvollmachten können auf diese Weise jedenfalls nicht erteilt werden. Die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes ist bislang nicht diskutiert.
- Das Hauptargument für die **notarielle Beurkundung von Vorsorgevollmachten** bildet nach wie vor das Bedürfnis nach einer Vollmacht, die den individuellen Wünschen des jeweiligen Vollmachtgebers gerecht wird und dementsprechend auf der Grundlage von individueller Beratung optimal auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vollmachtgebers abgestimmt ist. Da eine entsprechende inhaltliche Überprüfung und damit verbundene Berichtigung von Mängeln bei lediglich zur Unterschriftsbeglaubigung vorgelegten Vollmachten im Rahmen der Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden in der Regel nicht erfolgen wird, bietet die notarielle Vorsorgevollmacht folgende weiteren Vorteile:
  - 1) notarielle Beurkundung als Instrument, Streitigkeiten über die wirksame Errichtung einer Vollmacht vorzubeugen, da der Notar kraft Gesetzes (BeurkG) verpflichtet ist,

Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Erklärenden zu treffen und ggf. in der Urkunde niederzulegen, so dass insoweit zumindest "ein Beweis des ersten Anscheins" entsteht, der nur durch konkrete, beizubringende Nachweise entkräftet werden kann;

- 2) in Musterformularen und privatschriftlichen Vollmachten tauchen häufig Formulierungen auf, die eine Einschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis bewirken und dazu führen, dass die Ausübung der Vollmacht nur nach Vorlage weiterer Nachweise möglich wird; die Ausübung derartiger Vollmachten ist in der Praxis kaum möglich;
  - 3) die Bevollmächtigung mehrere Personen oder die Bestellung von Ersatzbevollmächtigten erfordert im Regelfall Regelungen zur Reichweite der Vollmacht (Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht) und zum Rangverhältnis der Bevollmächtigten, die auf den Einzelfall abgestimmt, juristisch exakt formuliert und praxistauglich (insbesondere hinsichtlich etwa zu erbringender Nachweise) sein müssen;
  - 4) Musterformulare bergen stets das Risiko widersprüchlicher Angaben, die letztlich zur praktischen Unbrauchbarkeit der Vollmacht führen können und ohne individuelle Beratung kaum vermeidbar erscheinen. Texte mit der Möglichkeit zum bloßen Ankreuzen verschiedener Alternativen oder mit verbleibenden Lücken im Text, die auch später ausfüllbar sind, verbieten sich in so sensiblen Bereichen von selbst.
  - 5) Auch in der praktischen Handhabung weist die notariell beurkundete Vollmacht Vorzüge gegenüber einer lediglich unterschrittsbeglaubigten Vollmacht auf:
    - a) Urschrift der Vollmacht verbleibt dauerhaft beim Notar, so dass beim Verlust erteilter Ausfertigungen jederzeit neue Ausfertigungen erteilt werden können und kein Bedürfnis besteht - wie beim Verlust der Urschrift der Vollmacht, die bei der Beglaubigungsvariante stets vorzulegen ist, - eine neue Vollmacht zu erteilen;
    - b) von beurkundeter Vollmacht können grundsätzlich beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden, so dass bei mehreren Bevollmächtigten auch mehrere Vollmachtsausfertigungen erteilt werden können und hierfür lediglich Schreibauslagen entstehen, wohingegen bei der Unterschrittsbeglaubigung nur eine "Urschrift" entsteht, die bei Ausübung der Vollmacht vorzulegen ist;
    - c) einfache und kostengünstige (Stichwort Notar als institutioneller Nutzer) Möglichkeit der Registrierung der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der BNotK durch den Notar, ohne dass dadurch Zusatzkosten beim Notar anfallen.
- **Die vom Notar vorzuschlagende Formulierung wird auch jeweils die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung berücksichtigen und auch alle wichtigen Regelungen enthalten, die sonst häufig vergessen werden, z.B. für:**
    - **widerstreitende Entscheidungen mehrerer Bevollmächtigter**
    - **Wiedererteilung nach Verlust des Dokuments**
    - **Beschreibung des von den Weisungen betroffenen Personenkreises.**
  - Das Vorhandensein einer solchen Vorsorgevollmacht schließt regelmäßig einen "Betreuungsbedarf" aus, da die Angelegenheiten des Betroffenen durch den Bevollmächtigten geregelt werden können. Dies verhindert die gerichtliche Bestellung eines rechtlichen "Betreuers".



- Die Vorsorgevollmacht kann durch ausdrückliche Herausnahme einzelner Gebiete der Vertretung auch in ihrem Umfang eingeschränkt erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei mehreren Bevollmächtigten sollte die Frage, ob die Vollmacht auch ein Widerrufsrecht für die Vollmachten der anderen Bevollmächtigten deckt, geregelt sein. Dadurch kann beispielsweise die Vollmacht für den Partner stärker ausgestaltet werden, als diejenige für die Abkömmlinge.
- Grundsätzlich besteht die theoretische Gefahr, dass die Vollmachtsurkunde auch nach Widerruf und entgegen den Wünschen des Vollmachtgebers noch weiter weisungswidrig benutzt wird. Diese Gefahr kann dann so beseitigt werden, wie dies die gesetzlichen Bestimmungen des § 172 BGB vorsehen.
  - Entweder muss die Vollmachtsurkunde, d. h. die Ausfertigung oder das Original dem Bevollmächtigten tatsächlich entzogen werden oder aber die Vollmachtsurkunde für kraftlos erklärt werden. Letzteres erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vollmachtgeber gemäß den Bestimmungen des § 176 BGB. Durch die Kraftloserklärung kann der Vollmachtgeber dem Missbrauch der Vollmacht vorbeugen. Nach Ablauf eines Monats nach Einrückung in die öffentlichen Blätter wird gerichtliche Kraftloserklärung wirksam. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber wohnt oder das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde zuständig sein würde.
  - Es ist in diesen Fällen also durch den Vollmachtgeber oder mit anwaltlicher Hilfe die entsprechende Kraftloserklärung zu erwirken und ein Antrag an das Amtsgericht zu stellen, diese Kraftloserklärung zu veröffentlichen.
- Die Vorsorgevollmacht kann auch mit einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung verbunden werden.
- Eine **Betreuungsverfügung** ist die Anordnung dazu, welche Person im Bedarfsfalls zum Betreuer bestellt werden soll und mit welchem Kreis von Aufgaben, Rechten und Pflichten. Auch über Art und Weise und den Umfang der Überwachung der Vollmacht durch eine Vollmachtsüberwachungsbetreuer können Regelungen getroffen werden.
- Eine **Patientenverfügung** gibt den eigenen Willensentschluss des Unterzeichners wieder, der sich – ohne konkreten Anlass - zu der Frage von Art und Umfang eventueller lebensverlängernder medizinischer Behandlung oder dem Wunsch nach palliativer Medikation oder ggf. auch einer medizinischen „Maximalbehandlung“ ausdrücklich selbst äußert und eigene Anordnungen trifft. Der Inhalt ist also zur Feststellung des mutmaßlichen Willens des Anordnenden im Falle, dass er von ihm persönlich nicht mehr geäußert werden kann, wichtig. Eine regelmäßige Wiederholung ist nicht erforderlich.
  - Die Problematik der “Sterbehilfe“ ist weiterhin in der Diskussion. Der Gesetzgeber hat sich damit bislang nicht befasst, der Deutsche Juristentag 2006 fasste Beschlüsse die das Verhalten des Arztes betreffen. Es sollte Strafflosigkeit bestehen, wenn der Arzt die Behandlung begrenzt, unterlässt oder abstellt, u.a. wenn
    - der Patient ausdrücklich den Behandlungsabbruch verlangt,
    - die Patientenverfügung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit eine Behandlungsbegrenzung vorsieht,
    - der Vorsorgebevollmächtigte Behandlungsbegrenzung verlangt und dabei der erklärte oder der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht entgegen-

- steht,
- der Patient einwilligungsunfähig ist und es annehmbar ist, dass er die Behandlung ablehnen würde.
  - Für die Vornahme oder den Abbruch lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen soll es ebenfalls einer ausdrücklichen oder mutmaßlichen Erklärung des Patienten (oder eben seines Bevollmächtigten) bedürfen.
- Mit dem 3. BtÄndG wurden durch den Gesetzgeber die Voraussetzungen und die Bindungswirkung einer Patientenverfügung in den §§ 1901 a ff BGB mit Wirkung zum 1.9.2009 gesetzlich geregelt. Inhalt der Neuregelung ist im Wesentlichen dass,
    - die bisherige Rechtslage verankert wird und ein Schriftformerfordernis für die Patientenverfügung eingeführt wird,
    - die Bevollmächtigten im Hinblick auf Genehmigungserfordernisse bei der Durchsetzung der Patientenverfügung dem Betreuer gleichgestellt sind,
    - der Bevollmächtigte im Grenzbereich des Lebens nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die das „Zitiergebot“ erfüllt, handeln kann, also auch der Verzicht auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen ausdrücklich von der Vollmacht erfasst sein muss.
  - Bei Fragen der konkreten Gestaltung und der Auswahl der Bevollmächtigten sowie wegen der Formulierungen sollten Sie einen Notar und ggf. einen Anwalt Ihres Vertrauens hinzuziehen.
  - Auch beim Thema Organspende spielt die eigene Erklärung des Betroffenen die zentrale Rolle. Hierzu kann die Urkunde Regelungen enthalten, muss dies aber nicht. Im nachstehenden Formular ist die diesbezügliche Entscheidung dem Bevollmächtigten übertragen.
    - Gem. § 3 Transplantationsgesetz ist eine Organspende nur möglich, wenn der Spender seine Einwilligung erklärt hat. Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll keine schriftliche Einwilligung des möglichen Organspenders vor, so ist gemäß § 4 Transplantationsgesetz dessen nächster Angehöriger (1. Ehegatte 2. Volljährige Kinder 3. Eltern 4. Volljährige Geschwister 5. Großeltern) zu befragen ob diesem eine Erklärung zur Organspende durch den Verstorbenen bekannt ist. Ist auch diesem keine solche Erklärung bekannt, so ist eine Organspende nur möglich, wenn ein Arzt den Angehörigen über die Frage kommende Organspende unterrichtet und der Angehörige zugestimmt hat.
    - Bei seiner Entscheidung zur Zustimmung zur Organspende des Verstorbenen hat der Angehörige unbedingt den mutmaßlichen Willen des möglichen Spenders zu beachten. Allerdings sind nächste Angehörige nur zur Zustimmung zur Organspende befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen persönlichen Kontakt hatte. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem möglichen Spender bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat.
  - Damit die Vollmacht und Betreuungsverfügung gefunden und eingesetzt werden kann, auch wenn der Bevollmächtigte den zuständigen Behörden zunächst nicht bekannt ist, führt die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, bei dem man die Daten der Vollmachtsurkunde, des Vollmachtgebers und der benannten Bevollmächtigten und Betreuer bereitstellen lassen kann. Aus Datenschutzgründen ist das schriftliche Einverständnis bzw. eine entsprechende Weisung hierfür nötig. Die Registrierung ist

dort auch für Privaturkunden und selbständige Betreuungsverfügungen möglich. Die Kosten werden einmalig erhoben und betragen beim Registrierungsauftrag über den Notar je nach Anzahl der Bevollmächtigten ab 8,50 Euro. Aufgrund der Abfrage des Gerichts wird dort nach Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers noch vor Anordnung einer Betreuung bekannt, dass eine solche, da ein Bevollmächtigter bestellt ist, entbehrlich ist.

- **Das Vorliegen einer Vollmacht macht die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) nicht entbehrlich! Diese Urkunde wird zusätzlich benötigt! Fragen Sie hierzu Ihren Anwalt oder Ihren Notar.**

#### **Oft gestellte Fragen:**

##### **Müssen sich die Ärzte an meine Patientenverfügung halten?**

Der schriftlich fixierte Wille eines Patienten muss durch die Ärzte bei der Anwendung lebensverlängernder Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Der gerichtlich bestellte Betreuer oder der Bevollmächtigte muss den Ärzten gegenüber dafür sorgen, die Verfügung durchzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erklärung auch die tatsächliche Behandlungssituation erfasst. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsorgebevollmächtigte bei entsprechender Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht – gegebenenfalls mit gerichtlicher Genehmigung – eine eigene Entscheidung treffen.

##### **Was passiert, wenn die von mir bevollmächtigte Person im Ernstfall verhindert ist und nicht für mich handeln kann?**

Dann besteht für Sie Betreuungsbedarf und es wird für Sie vom Gericht ein rechtlicher Betreuer bestellt. Sie können dem Gericht vorschlagen, wer zum Betreuer bestellt werden soll oder wer nicht.

##### **In welchem Alter soll man eine Vorsorgevollmacht verfassen?**

Das ist keine Frage des Alters, sondern der Erkenntnis. Fertigen Sie die Vorsorgevollmacht so früh wie möglich, aber nur dann, wenn Sie eine Person haben, der Sie vollständig vertrauen. Eine Vorsorgevollmacht kann durch jede volljährige Person erstellt werden, aber nur solange sie geschäftsfähig ist.

##### **Was ist der Unterschied zwischen Bevollmächtigtem und Betreuer?**

Personen, die von Ihnen Vollmachten erhalten haben, sind Bevollmächtigte. Diese sind nur Ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Haben Sie keine Bevollmächtigten benannt, wird - wenn in Ihrer Person ein Betreuungsbedarf vorliegt - das Gericht einen rechtlichen Betreuer bestellen. Dieser ist nicht selten eine familienfremde Person. Der gerichtlich bestellte Betreuer ist dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig, auch wenn es ein naher Angehöriger ist.

##### **Mein Mann ist behindert und kann nicht schreiben. Wie kann er eine Vollmacht und Patientenverfügung erstellen, kann ich diese für ihn aufsetzen?**

Wer selbst nicht schreiben kann, kann dennoch eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung errichten. Aber Vorsicht: Eine Vertretung durch eine andere Person bei der Erstellung der Dokumente ist nicht möglich. Hierbei ist der Notar der richtige Ansprechpartner. Er erforscht den Willen des Behinderten und bringt diesen rechtlich zweifelsfrei zu Papier. Der Notar Ihrer Wahl kommt dabei auch zu Ihnen ins Haus.



## **Inhalt einer möglichen Generalvollmacht (über den Tod hinaus) mit Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und Anordnung**

(Notarielle Beurkundung erforderlich, s. o. Seite 3)

### Generalvollmacht Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung Patientenverfügung

#### Teil A, Bevollmächtigung

Jeder Vollmachtgeber erteilt hiermit dem jeweils anderen Beteiligten als Vollmachtnehmer,

#### Vollmacht

ihn in Rechts-, Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte soll berechtigt sein, für den Vollmachtgeber Entscheidungen zu treffen, Erklärungen abzugeben sowie Rechtsgeschäfte und Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, die von dem Vollmachtgeber und ihm gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und bei denen das Gesetz eine Stellvertretung gestattet, mehrere sind je allein berechtigt. Alle bis heute für den Vollmachtgeber abgegebenen Erklärungen und getätigten Handlungen werden genehmigt.

Jede Vollmacht wird sofort wirksam und gilt im In- und Ausland. So weit wie möglich soll auch bei Verwendung im Ausland auf die Vollmacht das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden, hilfsweise soll das Wirkungslandprinzip gelten. Allerdings wird angeordnet, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nur dann ausüben kann, wenn er bei der Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz einer speziell ihm namentlich erteilten Ausfertigung dieser Urkunde ist; damit ist der Besitz einer dem Bevollmächtigten speziell für die konkrete Vertretungskonstellation erteilten Ausfertigung der Urkunde Wirksamkeitsvoraussetzung für deren Benutzung.

Insbesondere und beispielsweise umfasst die Vertretungsmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich auch:

- \* die Vertretung, einschließlich Empfangsvollmacht für Zustellungen, gegenüber Kreditinstituten, Versicherungen, Gerichten und Behörden, einschließlich Steuerbehörden und der Post,
- \* den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen,
- \* die Verfügung über bewegliche Sachen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie sonstige Rechte aller Art sowie die Abänderung oder Aufhebung bestehender Verträge,
- \* Regelung von Miet- und Wohnungsangelegenheiten und Entscheidungen im Post- und Fernmeldeverkehr,
- \* Bewirkung und Entgegennahme von Zahlungen sowie die Ausstellung von Quittungen,
- \* die Erteilung von Aufträgen und Mandaten an Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und die Abgabe von Verfahrens- und Prozess-

- erklärungen, auch i.S.d. § 13 SGB X,
- \* Anerkennung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,
- \* die Ausübung von Gesellschafterrechten, auch Tätigkeit von Inhabergeschäften bei Einzelunternehmen, Teilnahme an Versammlungen und Stimmrechtsausübung,
- \* die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, auch gegen Ärzte und Krankenhäuser, mögliche öffentliche und private Schädiger, Reiseveranstalter, Versicherungen und Behörden,
- \* die Erstattung von Anzeigen gegenüber Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
- \* Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Abgabe und Entgegennahme arbeitsrechtlich relevanter Erklärungen.
  
- \* Weiterhin ist erfasst die Ermächtigung zur Erledigung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, soweit der Vollmachtgeber sorgeberechtigt ist.

Im medizinischen Bereich deckt die Vollmacht auch, weswegen Ärzte, Pfleger und Krankenhäuser von der Schweigepflicht entbunden werden,

- \* Erkundigungen zu und Entscheidungen über
- medizinische Maßnahmen, auch soweit sie der Vollmachtgeber aufgrund Bewusstlosigkeit vorübergehend nicht selbst treffen kann,
- die Verlegung in andere Krankenhäuser und Länder,
- \* das Verlangen von Auskünften gegenüber behandelnden Ärzten und Einsicht in Krankenakten.

Die Vollmacht gilt auch für sämtliche Erklärungen aus dem Bereich der Gesundheitssorge und Selbstbestimmung, die im Falle vorübergehender oder andauernder eigener Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit gegenüber Ärzten, Pflegern, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben oder entgegenzunehmen sind.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers

- \* in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, auch lebensgefährliche, einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen und die Vornahme oder deren Unterlassung oder Beendigung von Maßnahmen zu verlangen (Hilfe zum Sterben, Behandlungsabbruch), auch bezüglich der Verabreichung von Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen (§ 1904 Abs. 1 BGB) und auch, wenn aufgrund des Unterbleibens oder Abbruchs der Maßnahme der Tod oder eine Lebensverkürzung oder ein länger andauernder gesundheitlicher Schaden beim Vollmachtgeber eintreten kann;
- \* Erklärungen abzugeben, die mit der Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes verbunden sind, wie Unterbringung in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder Aufnahme in ein Krankenhaus (§ 1906 Abs. 1 BGB),
- \* die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen i. S. v. § 1906 Abs. 4 BGB zu erteilen, (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise).
- \* Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, die in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen umzusetzen und alle hierfür erforderlichen

Erklärungen abzugeben, auch wenn dadurch Tod oder Lebensverkürzung eintritt.

- \* Die Vollmacht umfasst auch die Entscheidung über die Gestattung der Entnahme und Verwendung von Körperbestandteilen nach dem Tode des Vollmachtgebers und die Anordnung der Maßnahmen für eine Bestattung.

- \* Ausgenommen von dieser Bevollmächtigung sind ausdrücklich nur folgende Bereiche:  
keine /

- ggf. einzelne Gegenstände hier aufzählen /
- ggf. Sonderregelung bei mehreren Bevollmächtigten
- ggf. Widerrufs Ausschlüsse

#### Teil B Betreuungsverfügung

- \* Wenn und soweit neben der Vollmacht, die auch der Vermeidung einer Betreuung dienen soll, eine Betreuung erforderlich wird, soll der berufene Bevollmächtigte auch zum Betreuer bestellt werden.  
Ggf. hier Sonderregelung und Reihenfolge bei mehreren Bevollmächtigten  
Gesonderte Anzeige der Betreuungsverfügung beim Vormundschaftsgericht wird nicht gewünscht.

#### Teil C, Patientenverfügung, Anordnung, Weisung

Falls aufgrund Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsstrübung nicht mehr die Möglichkeit besteht, einen Willen zu äußern, erteilt jeder Unterzeichner bereits heute folgende Weisung:

- \* Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer sollen verpflichtet sein, Schmerz, Atemnot, unstillbarem Brechreiz, Erstickungsangst oder schweren Angstzuständen und der Empfindung von Leid entgegenzuwirken.
- \* Wenn bei schwerstem körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall nach ärztlicher Überzeugung keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für den Anordnenden erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht und seine Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen haben sollte,
  - dann sollen unabhängig vom Bestehen medizinischer Möglichkeiten zur Verzögerung des Todeseintrittes am Anordnenden keine lebenserhaltenden Maßnahmen (z.B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente, von außen verlegte PEG-Magensonde, Intensivtherapie) vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden,
  - wünscht der Anordnende weitestgehende Linderung und Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen und Gefühlen von Hunger und Durst.
- \* Dies gilt auch für den Fall, dass

- der Anordnende sich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befindet oder auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, er sich in hoffnungslosen gesundheitlichem Zustand befindet
- oder
- z.B. infolge Gehirnschädigungen seine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich erloschen ist.
- \* Verlangt wird pflegerische Optimalbehandlung, insbesondere Mundpflege und Dekubitusprophylaxe sowie ein würdiges Leben bis zum Schluss, nach Möglichkeit in häuslicher Umgebung mit ambulanter Begleitung oder im Hospiz oder der Palliativabteilung eines Krankenhauses.
- \* Aktive Sterbehilfe Dritter ist untersagt, auch wenn dies gesetzlich zulässig werden sollte.
- \* Alles vorstehend Angeordnete gilt bis auf ausdrücklichen Widerruf und selbst dann, wenn durch solche Maßnahmen und einen Behandlungsabbruch das Risiko einer Lebensverkürzung besteht, was ausdrücklich in Kauf genommen wird. Es soll dem Anordnenden in einer künftigen akuten Situation keine Änderung seines hier bekundeten Willens unterstellt werden. Sollte ein Sinneswandel eintreten, wird dafür gesorgt werden, dass der geänderte Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.
- \* Bevollmächtigte und Betreuer, auch andere als die heute genannten, sollen den vorstehend in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen Ausdruck und Geltung verschaffen, auch wenn auf Grund des Unterbleibens oder Abbruchs einer medizinischen Maßnahme der Tod oder eine Lebensverkürzung oder ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden beim Vollmachtgeber eintreten kann. Treffen die Festlegungen nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zu, sollen Bevollmächtigte oder Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entscheiden. Hierbei sind die oben genannten Grundsätze, frühere Äußerungen, ethische bzw. religiöse Überzeugungen, Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Anordnenden zu berücksichtigen. Nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen soll, wenn zeitlich möglich und insgesamt tunlich erscheinend, Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

#### Teil D, Allgemeines Hinweise

- \* Weitere Regelungen:  
Jeder Bevollmächtigte ist befugt, für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften oder für einzelne Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen, nicht jedoch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Im medizinischen Bereich und im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Selbstbestimmung ist die Erteilung von Untervollmacht ausgeschlossen. Der Bevollmächtigte selbst ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht ist, bei mehreren Vollmachten jede einzeln, frei widerruflich und gilt bis zu ihrem Widerruf durch den jeweiligen Vollmachtgeber, persönlich oder

durch einen Vertreter, seinen Bevollmächtigten oder seine Erben. Die Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder den Eintritt mangelnder Einwilligungsfähigkeit des Vollmachtgebers und auch nicht mit der Anordnung einer Betreuung. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Die dem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung bleibt im Eigentum des Vollmachtgebers, der die Herausgabe jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer der Ausfertigung verlangen kann, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Recht zum Besitz gegenüber dem Vollmachtgeber zusteht.

Vollmachtsmissbrauch kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben; der Bevollmächtigte soll zur eigenen Absicherung den jeweiligen Rechtsgrund für den Gebrauch der Vollmacht, jedenfalls bei Geldgeschäften, dokumentieren.

Der Bevollmächtigte soll bei der Ausübung der Vollmacht im Falle einer etwaigen Betreuungsbedürftigkeit des Vertretenen nicht der Überwachung durch das Vormundschaftsgericht oder durch einen Vollmachtsüberwachungsbetreuer unterliegen und einem solchen auch keine Rechenschaft ablegen müssen.

Der Bevollmächtigte erhält keine Vergütung und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er erhält jedoch auf Verlangen Ersatz für seine Aufwendungen und für alle bei Ausführung des Auftrags erlittenen Schäden, wenn er die Schäden nicht selbst zu vertreten hat und diese bei persönlichem Handeln auch dem Vollmachtgeber entstanden wären.

\* Hinweise:

Dennoch ist, worauf der Notar ausdrücklich hinweist, nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der heutigen Beurkundung, für die Entscheidung des Bevollmächtigten oder Betreuers die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nötig,

- zur Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung in ärztliche Behandlungen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass aufgrund der Maßnahme der Tod oder ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden eintritt,
- zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

Der besondere Vertrauenscharakter einer solchen umfassenden Generalvollmacht ist dem Vollmachtgeber bewusst. Über die Bedeutung und Unterschiede von Vertretungsmacht im Außenverhältnis und die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis wurde vom Notar belehrt, auch über die Tragweite und Folgen der Erklärung und die Widerrufsmöglichkeit. Bekannt ist, dass im Rahmen der Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten der Besitz an der Ausfertigung der Urkunde verschafft werden muss.

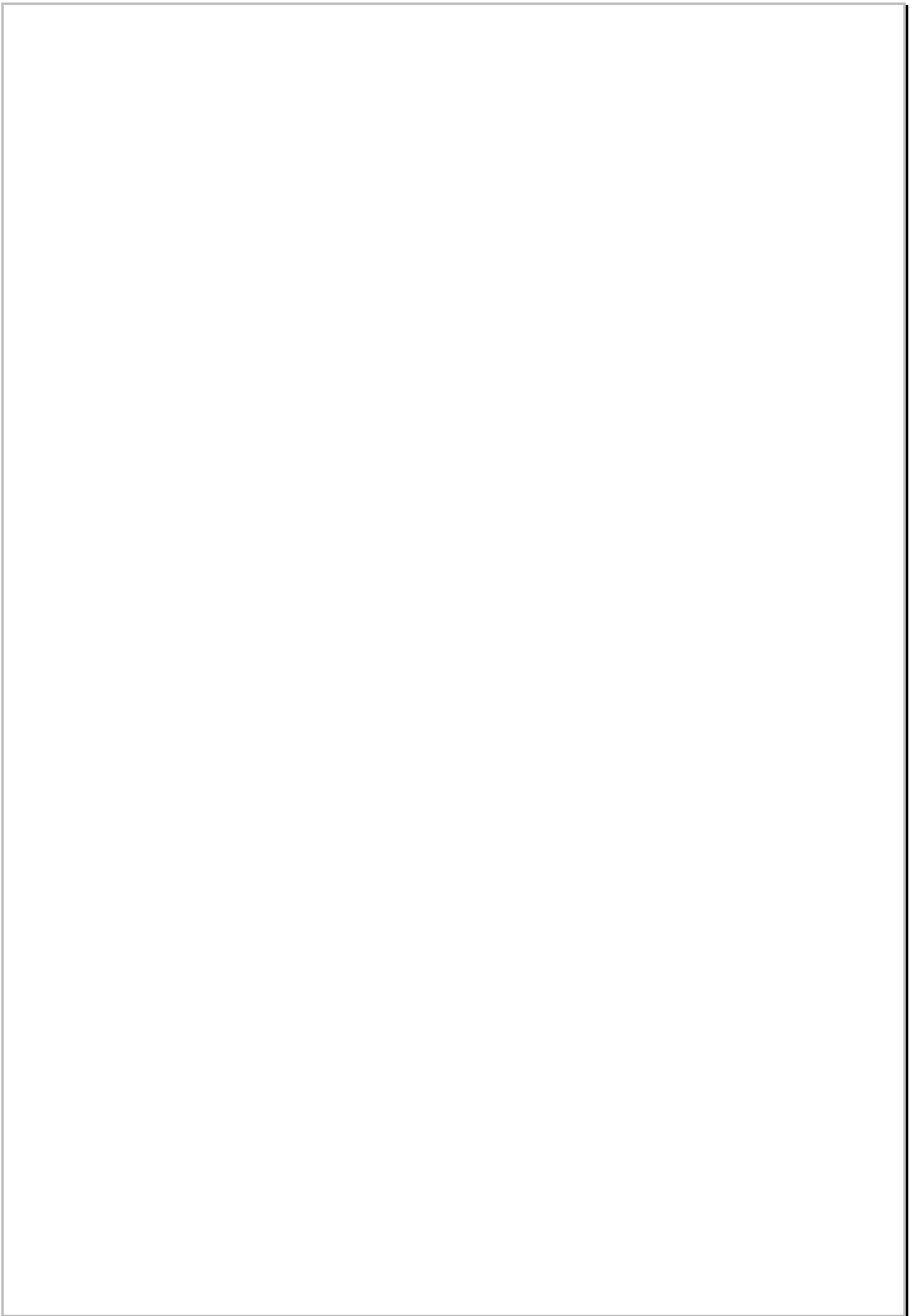
\* Kosten, Abschriften:

Die Kosten der Urkunde und der Tätigkeiten des Notars trägt der Vollmachtgeber. Jeder Vollmachtgeber erhält für sich eine beglaubigte Abschrift der Urkunde und zur eigenen Weitergabe an jeden einzelnen Bevollmächtigten eine besondere Ausfertigung der Urkunde, die die spezielle Bevollmächtigung nachweist. Weitere Ausfertigungen, ggf. im Auszug, sollen auf höchstpersönliche schriftliche Weisung des Vollmachtgebers oder eines Betreuers

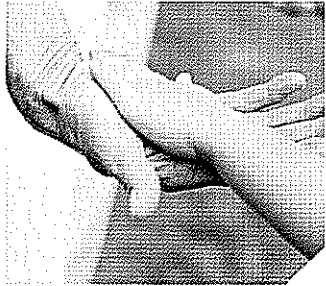


oder nach Glaubhaftmachung des Verlustes der Ausfertigung durch den diese vormals nach Aushändigung durch den oder aufgrund Weisung des Vollmachtgebers innehabenden Bevollmächtigten erteilt werden. Für ein etwa anfragendes Vormundschaftsgericht ist eine Abschrift zu fertigen und vom Notar bereitzuhalten.

- \* Registrierung im zentralen Vorsorgeregister der BundesNotarKammer:  
Jeder Vollmachtgeber wünscht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden.  
Die Anzeige soll der Notar als institutioneller Nutzer des Registers vornehmen, die Kosten hierfür verauslagen und beim Vollmachtgeber erheben.  
Die Anzeige der Daten der Beteiligten, die aber keine Mitteilung oder Kundgabe i. S. d. § 167 BGB bedeutet, der Urkunde und auch die der benannten Berechtigten soll der Notar bewirken. Von den Anzeigeformularen ist den Beteiligten eine Abschrift zu übersenden.



## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung



// **Aufenthaltsbestimmung** | ... ist die Wahl und Bestimmung des Wohnsitzes und des Ortes, an dem sich eine Person tatsächlich aufhalten soll.

// **Ausfertigung** | Das Original der notariell beurkundeten Vollmacht verbleibt beim Notar. Die Ausfertigung ist eine „amtliche Kopie“ dieser Urschrift. Sie kann im Rechtsverkehr wie das Original eingesetzt werden.

// **Außenverhältnis** | Juristen bezeichnen das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Dritten (beispielsweise Geschäftspartnern) als Außenverhältnis. Dessen Gestaltung entscheidet darüber, wann eine Erklärung des Bevollmächtigten den Vollmachtgeber bindet. Davon zu unterscheiden sind Beschränkungen des Bevollmächtigten im sogenannten Innenverhältnis, die in der Regel keine Wirkung auf das Außenverhältnis haben.

// **Bankvollmacht** | ... ist eine Vollmacht, die nur zu gewöhnlichen Bankgeschäften ermächtigt. Eine gesonderte Bankvollmacht ist neben einer notariellen Vorsorgevollmacht nicht erforderlich.

// **Behandlungsabbruch** | Die Einwilligung in medizinisch notwendige Maßnahmen, um die begründete Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens oder des Todes des Vollmachtgebers abzuwenden, darf der Bevollmächtigte nur verweigern oder widerrufen, wenn er dazu in einer mindestens schriftlichen Vorsorgevollmacht ausdrücklich ermächtigt wurde.

// **Beratung** | Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Dieses Glossar kann das individuelle Gespräch mit einem Notar oder

einer Notarin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin nicht ersetzen.

// **Betreuung** | Volljährigen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ihre Geschäfte nicht mehr selbst besorgen können, wird vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer als Vertreter bestellt. Das ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen aufgrund einer Vollmacht erledigt werden können. Vor Bestellung eines Betreuers prüft das Gericht deshalb, ob der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat und fragt beim Zentralen Vorsorgerregister der Bundesnotarkammer ab, ob eine Vorsorgevollmacht registriert wurde.

// **Betreuungsgerichte** | ... sind zuständig für die Klärung von Rechtsfragen bezüglich der Betreuung (Bestellung eines Betreuers und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts), der Unterbringung von psychisch Kranken und Pflgeschäften.

// **Betreuungsverfügung** | Dieses Vorsorgeinstrument dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern der Gestaltung einer vom Gericht angeordneten Betreuung. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Gericht bzw. dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

// **Bevollmächtigter** | ... ist die Person, die aufgrund einer Vorsorgevollmacht für den entscheidungsunfähigen Vollmachtgeber handeln soll. Da der Bevollmächtigte (anders als ein vom Gericht bestellter Betreuer) grundsätzlich nicht der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht unterliegt, sollte der Vollmachtgeber zum Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis haben.

// **Bundesnotarkammer** | Das Zentrale Vorsorgerregister wird von der Bundesnotarkammer im

Zukunft selbst gestalten:  
Vorsorgen durch  
Vollmacht

gesetzlichen Auftrag unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz geführt.

// **Einzelvertretungsbefugnis** | Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt, kann bei Einzelvertretungsbefugnis jeder von ihnen allein für den Vollmachtgeber handeln.

// **Freiheitsentziehende Maßnahmen** | ... liegen vor, wenn der Betroffene auf einem beschränkten Raum festgehalten oder sein Aufenthalt ständig überwacht wird. Auch stark beruhigende Medikamente können diese Wirkung haben.

// **§ 1906 BGB** | Freiheitsentziehende Unterbringungen oder sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie z. B. Fesselung durch Bauchgurt) sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere müssen Betreuer und Bevollmächtigte solche Maßnahmen gerichtlich genehmigen lassen. Eine Vollmacht berechtigt nur zu solchen Maßnahmen, wenn diese in der Vollmacht ausdrücklich genannt sind.

// **Generalvollmacht** | ... ist eine umfassende Vollmacht, die grundsätzlich zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen berechtigt, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

// **Gesamtvertretungsbefugnis** | Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt, können diese Gesamtvertretungsberechtigten nur gemeinsam für den Vollmachtgeber handeln.

// **Geschäftsunfähig** | ... ist, wer dauerhaft keinen freien Willen mehr bilden kann, weil er an einer Störung der Geistestätigkeit erkrankt ist. Geschäftsunfähig ist auch, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

// **Gesetzlicher Vertreter** | ... von Minderjährigen sind die Eltern. Volljährige entscheiden grundsätzlich für sich selbst, außer wenn sie dazu nicht in der Lage sein sollten (etwa aufgrund Alters, Krankheit oder infolge eines Unfalls). Dann wird gerichtlich ein Betreuer bestellt, wenn nicht ein Vorsorgebevollmächtiger die Angelegenheiten der volljährigen Personen wahrnimmt. Ehegatten, Kinder und Lebensgefährten sind keine gesetzlichen Vertreter.

tiger die Angelegenheiten der volljährigen Personen wahrnimmt. Ehegatten, Kinder und Lebensgefährten sind keine gesetzlichen Vertreter.

// **Gesundheitsfürsorge** | ... umfasst die Befugnis zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können (wie z. B. Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme sowie Abschluss von Arzt- und Krankenhausverträgen).

// **§ 1904 BGB** | Besonders gefährliche medizinische Eingriffe muss der Betreuer bzw. Bevollmächtigte gerichtlich genehmigen lassen. Inhaber einer Vorsorgevollmacht können in solche Maßnahmen nur einwilligen, wenn die Vollmacht sie ausdrücklich umfasst und mindestens schriftlich erteilt wurde.

// **Grundstücksgeschäfte** | ... bedürfen zwingend der notariellen Beurkundung. Das Grundbuchamt akzeptiert nur Vorsorgevollmachten in notarieller Form.

// **Höchstpersönliche Angelegenheiten** | ... kann der Vorsorgebevollmächtigte nicht erledigen. Dazu zählen beispielsweise die Eheschließung und die Testamenterrichtung.

// **Innenverhältnis** | ... nennt der Jurist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Dabei handelt es sich meist um einen Auftrag. Der Vollmachtgeber kann den Bevollmächtigten durch interne Weisungen dahingehend beschränken, dass dieser seine Vertretungsmacht nicht ganz ausschöpft, beispielsweise die Vorsorgevollmacht nur gebraucht, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu sorgen. Die präzise Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis entscheidet häufig über die Praxistauglichkeit der Vorsorgevollmacht. Eine rechtliche Beratung ist zu empfehlen.

// **Kontrollbetreuer** | Falls Anzeichen für den Missbrauch einer Vorsorgevollmacht bestehen,

kann im Ausnahmefall gerichtlich ein Kontrollbetreuer bestellt werden.

**// Kosten der Registrierung im ZVR** | Für die Registrierung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister wird eine einmalige, aufwandsbezogene Gebühr (je nach Meldeweg, Zahlungsmodalitäten und Anzahl der Bevollmächtigten) erhoben. Sie liegt in der Regel zwischen 8,50 € und 13,50 €.

**// Notarielle Urkunden** | ... haben verschiedene Vorteile. Der Notar sorgt für rechtssichere Formulierungen und berät über die Tragweite und den Vertrauenscharakter der Vorsorgevollmacht. Er schützt vor inhaltlich fehlerhaften bzw. ungenau abgefassten Vollmachten. Die notarielle Urkunde verschafft Gewissheit über die Identität des Erklärenden. Das ist in Vorsorgefällen besonders wichtig, weil sich der Betroffene im Fall der Fälle nicht mehr selbst äußern kann. Der Notar trifft in der Urkunde ferner Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und verweigert seine Mitwirkung, wenn der Vollmachtgeber bereits geschäftsunfähig sein sollte. Dies bietet besondere Gewähr für die wirksame Errichtung der Vollmachtsurkunde. Die Urschrift der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht verwahrt der Notar. Er kann auch nach Jahrzehnten Ausfertigungen erteilen, falls dies erforderlich sein sollte. Deshalb sind über 90% der zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldeten Vorsorgeurkunden in notarieller Form errichtet worden.

**// Organspende** | Organe dürfen Verstorbenen in Deutschland zur Transplantation nur entnommen werden, wenn der Hirntod nachgewiesen ist und eine Zustimmung zur Organspende vorliegt. Wurde diese nicht zu Lebzeiten erklärt oder ausdrücklich verweigert, zum Beispiel in einer Vorsorgevollmacht, entscheiden die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. Organspendebereitschaft und Patientenverfügung sollten aufeinander abgestimmt werden, weil der Kreislauf des verstorbenen Spenders kurzfristig aufrechterhalten werden muss, um die Organe zu schützen.

**// Patientenverfügung** | ... enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt. Da es Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten ist, dem in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen Geltung zu verschaffen, sollte eine Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden. Der Bevollmächtigte ist dann in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Zu einigen Maßnahmen muss er dabei mindestens schriftlich und ausdrücklich ermächtigt werden.

**// Persönliche Angelegenheiten** | ... sind insbesondere die Personensorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer geschlossenen Anstalt.

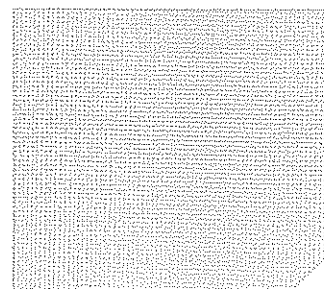
**// Registrierung im ZVR** | ... erfolgt in der Regel elektronisch durch den Notar / die Notarin. Das Schriftstück, welches die Vollmacht enthält, wird nicht beim Register verwahrt.

**// Service-Hotline** | Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist telefonisch unter **01805-35 50 50** (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise) montags bis donnerstags von 7:00 bis 17:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr erreichbar.

**// Schenkungen** | ... sind dem rechtlichen Betreuer – mit engen Ausnahmen – grundsätzlich verboten. Ein Vorsorgebevollmächtigter unterliegt demgegenüber grundsätzlich keinen Einschränkungen und kann daher beispielsweise auch unentgeltlich über Vermögensgegenstände (z.B. Sparguthaben und – mit notarieller Vollmacht – Grundbesitz) des Vollmachtgebers verfügen.

**// Transmortale Vollmachten** | ... gelten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Die Geltungsdauer sollte in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich geregelt werden. Erbrechtliche Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden.

**TIPP**  
Die Vorsorgevollmacht sollte im ZVR registriert werden, damit sie im Fall der Fälle auch vom Gericht geübt werden kann.





Mit Brief und Siegel:  
Vertrauen schaffen  
durch notarielle  
Beurkundung

// **Untervollmacht** | ... ist eine Vollmacht, die ein Bevollmächtigter (Hauptbevollmächtigter) einer weiteren Person (Unterbevollmächtigter) zur Vertretung des Vollmachtgebers erteilt. Ob der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen darf, hängt vom Inhalt der Hauptvollmacht ab. Dort ist die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten meistens ausdrücklich geregelt.

// **Vermögensangelegenheiten** | ... sind insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, einschließlich Banken und Kreditinstituten, und die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten.

// **Vormundschaftsgerichte** | ... gibt es nicht mehr: Ihre Aufgaben wurden auf Familien- und Betreuungsgerichte übertragen.

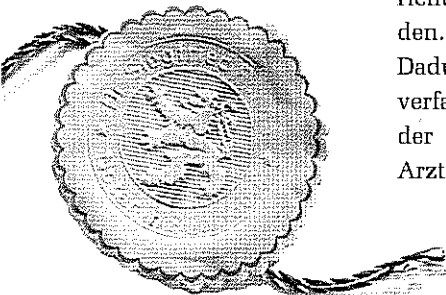
// **Widerruf** | Durch einen Widerruf erlischt die Vollmacht. Der Widerruf ist jederzeit möglich, solange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist. Er ist nicht formgebunden. Wenn die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen ist, sollte auch der Widerruf gemeldet werden. Dies kann unter Angabe der Register- und Buchungsnummer schriftlich oder per Telefax erfolgen.

// **Zentrales Vorsorgeregister** | Dort sollte jede Vorsorgevollmacht registriert werden, damit sie im Fall der Fälle auch gefunden wird. Bei gleichzeitiger Errichtung einer Patientenverfügung kann auch diese eingetragen werden. Die Daten des Registers können von Betreuungsgerichten elektronisch jederzeit eingesehen werden. Das geschieht bis zu 1.000 Mal täglich. Dadurch werden viele unnötige Betreuungsverfahren vermieden. Bei einer Beantragung der Bestellung eines Betreuers durch einen Arzt kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass

eine Vertrauensperson im ZVR registriert ist. Das Zentrale Vorsorgeregister ist telefonisch unter **01805-35 50 50** (aus dem deutschen Festnetz 14 ct./Minute, abweichende Mobilfunkpreise) und unter **www.vorsorgeregister.de** erreichbar. Auf der Homepage finden sich auch weitere Informationen.

// **ZVR-Card** | Nach Abschluss der Registrierung einer Vorsorgeurkunde versendet die Bundesnotarkammer kostenfrei die ZVR-Card zur Dokumentation der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister. Dabei handelt es sich um eine Plastikkarte im Scheckkartenformat.

// **§ 181 BGB** | Wenn der Bevollmächtigte bei einem Vertrag sowohl auf der einen Seite (im eigenen Namen) als auch auf der anderen Seite (im Namen des Vollmachtgebers) handelt, liegt ein sogenanntes In-sich-Geschäft vor. Weil der Bevollmächtigte wegen der eigenen Beteiligung die Interessen des Vollmachtgebers nicht mehr objektiv wahrnehmen kann, sind gemäß § 181 BGB In-sich-Geschäfte nur zulässig, wenn dem Bevollmächtigten dieses In-sich-Geschäft gestattet wurde oder es ausschließlich zur Erfüllung einer ohnehin bestehenden Verbindlichkeit dient. Wer jedoch als Vollmachtgeber davon überzeugt ist, dass sein Vertreter nicht in einen solchen Konflikt gerät, kann in einer Vorsorgevollmacht vom Verbot des In-sich-Geschäfts des § 181 BGB ausdrücklich befreien. Das wird häufig unter Familienangehörigen gewünscht.



Absender

.....  
.....  
.....

An den Notar  
Tilman Keith  
Theaterstraße 34 A  
09111 Chemnitz

Per Telefax: 0371-50344021

Sehr geehrter Herr Notar,

um Bekanntgabe eines unverbindlichen Beratungstermins für Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung, bei dem ggf. auch eine Urkunde errichtet werden kann, wird unter Mitteilung der Daten der Beteiligten gebeten. Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar unter

.....

Angedacht ist eine Vollmacht

durch eine Person an eine oder mehrere Personen

durch zwei Personen an die jeweils andere Person (gegenseitige Vollmacht)

durch zwei Personen an die jeweils andere Person und eine oder mehrere andere Personen

für die Beurkundung wird voraussichtlich ein Besuch des Notars vor Ort, (Hausbesuch, Krankenhaus) nötig sein.

....., den .....

.....  
Unterschrift

## Angaben zu den Personaldaten des Vollmachtgebers, -nehmers, Betreuers

(ggf. weiteres Blatt ausfüllen)

Informationsgegenstand	Vollmachtgeber, Anordnender	Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter, Betreuer)
Name		
Geburtsname		
Titel, akadem. Grad		
Vorname		
Ausgeübter Beruf		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Familienstand, Zutreffendes unterstreichen	Ledig, verwitwet, geschieden, verheiratet	Ledig, verwitwet, geschieden, verheiratet
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer		
Wohnanschrift: Postleitzahl, Ort		
Art des Ausweisdokuments	Personalausweis / Reisepass	Personalausweis / Reisepass
Nummer des Ausweisdokuments		
Telefonnummer / Emailadresse		
Terminwunsch:	Tag:	Zeit:
Entwurf erbeten	Ja / nein	
Registrierung bei der Bundesnotarkammer (Einmalgebühr)	Gewünscht / nicht gewünscht	

Für die Daten etwaiger weiterer Bevollmächtigter bitte gesondertes Blatt verwenden.